OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652546/12/MZ

Datum:
Linz, 17. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des X, vertreten durch RA Dr. M, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21.07.2022, GZ: BHBRVERK-2022-504171/18-Wid, betreffend Aufforderung zur Abgabe einer Haarprobe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit (Vorstellungs-)Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21.07.2022, GZ: BHBRVERK-2022-504171/18-Wid, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 24 Abs 4 sowie § 8 Abs 2 FSG aufgetragen, sich innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau eine verwertbare Haarprobe auf Suchtmittel abnehmen zu lassen.

Ihren Bescheid begründet die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften dahingehend, dass der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Braunau nach einer Drogenfahrt festgestellt habe, dass zur Überprüfung des Konsumverhaltens im Zusammenhang mit Suchtgift die Abgabe einer Haarprobe erforderlich sei.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP im Rahmen ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die bP auf das Wesentliche verkürzt vor, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrundeliegende fachärztliche Stellungnahme würde keine Abhängigkeit feststellen und halte lediglich THC-Missbrauch fest. Die bP habe lediglich gelegentlich Cannabis konsumiert und sei seit Ende April gänzlich abstinent.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Einholung einer psychiatrischen Stellungnahme.

c) Feststellungen:
Die bP hat am 01.05.2022 ein Kraftfahrzeug gelenkt, wobei in ihrem Blut Abbauprodukte von Cannabis und Kokain festgestellt wurden.

Der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme des Dr. F vom 02.12.2022 ist zu entnehmen, dass die bP seit dem 19. Lebensjahr gelegentlich Cannabis konsumiert und einmalig Ende April 2022 infolge von Alkoholkonsum Kokain konsumiert habe. Von diesen Konsumgewohnheiten könne sich die bP klar distanzieren, es bestehe Einsicht und Reue hinsichtlich des Fehlverhaltens und Abstinenz. Störungen und Schädigungen würden nicht vorliegen. Die bP verfüge über eine gute kognitive Leistungsfähigkeit, sie sei affektiv ausreichend belastbar und emotional ausgeglichen, die Urteils- und Kritikfähigkeit seien uneingeschränkt gegeben. Aus neurologisch-psychiatrischer Sicht bestehe daher kein Einwand gegen das Lenken von KFZ der Klasse B, Auflagen oder Befristungen seien nicht notwendig.

Mit Schreiben vom 16.01.2023 teilte der Amtsarzt der belangten Behörde mit, dass aufgrund der zuletzt genannten Stellungnahme des Facharztes die Abgabe einer Haarprobe mit Untersuchung auf Drogenkonsum nicht mehr erforderlich erscheine.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

b) Im ggst Fall wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau eine verwertbare Haarprobe auf Suchtmittel abnehmen zu lassen.

Aufgrund der aktuellen Stellungnahme des Psychiaters erachtet der Amtsarzt die Beibringung einer Haarprobe jedoch nicht mehr als erforderlich, um sein Gutachten abschließen zu können.

Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht, und darüber hinaus die Frage, ob konkret die bP betreffend ausreichende Anhaltspunkte hinsichtlich einer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ ausschließende oder beeinträchtigende Suchtmittelerkrankung vorliegt, keine über den Einzelfall hinaus gehende Wirkung zeitigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer